

**Auslegungsbestimmungen zu Kapitel 3.1 - Ansiedlungsförderung -
 der Sicherstellungsrichtlinie der KV Hessen in der Fassung vom 03.12.2016
 i.d. Fassung vom 03.12.2016
 Stand: Januar 2017**

1. Zuständigkeit		
1.1	Wo ist der Antrag einzureichen?	Zuständig ist die Abteilung Sicherstellung der KV Hessen: Kassenärztliche Vereinigung Hessen Abteilung Sicherstellung Europa-Allee 90 60486 Frankfurt Tel.: (069) 24741-7444 Fax: (069) 24741-68804 Mail: SiRiLi@kvhessen.de
1.2	Wer ist im Widerspruchsfall zuständig?	Über Widersprüche entscheidet der Widerspruchsausschuss der KV Hessen
2. Antragsverfahren		
2.1	Ab wann kann eine Förderung beantragt werden?	Eine Förderung nach der Richtlinie Ansiedlungsförderung i.d. Fassung vom 03.12.2016 kann für Zulassungen ab dem 01.01.2017 beantragt werden. Es kommt auf das Datum der Sitzung des Zulassungsausschusses an.
2.2	Gibt es ein Anzeigeformular?	Ja, auf den Internetseiten der KV Hessen ist das Anzeigeformular abrufbar. Dieses sollte in jedem Fall verwendet werden.
2.3	Wer muss die Anzeige einreichen bzw. unterschreiben?	Der niederlassungswillige Arzt muss den Antrag einreichen. Bei einer Anstellung ist der Antrag durch den Anstellenden und den Angestellten gemeinsam einzureichen.
2.4	Ist das Antragsverfahren kostenpflichtig?	Nein, das Antragsverfahren ist nicht kostenpflichtig.
2.5	Innerhalb welcher Frist ist der Antrag auf Förderung zu stellen?	Bis zu drei Monate vor der Zulassung bzw. spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses.

2.6	Wie werden die Antragsteller über den Ausgang des Verfahrens informiert?	Die KV Hessen lässt jedem Antragsteller einen Bescheid zukommen, ob und in welcher Höhe eine Förderung zugesprochen werden kann.
2.7	Kann die Erstaufnahme der vertragsärztliche Tätigkeit bereits vorher begonnen werden?	Ja, eine Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit ist nicht förderschädlich, wenn die Zulassung nach dem 01.01.2017 erfolgt ist.
2.8	Was ist zu beachten wenn sich Änderungen hinsichtlich des Fördervorhabens ergeben?	Änderungen des Fördervorhabens sind der KV Hessen unmittelbar zu melden, da diese Auswirkungen auf die Förderfähigkeit haben können. Die Förderung wird nur für ein konkretes Vorhaben ausgesprochen.

3. Förderung

3.1 Wer und wo wird gefördert?

3.1.1	Wer kann eine Förderung beantragen?	<p>Der Antragsteller muss folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulassungsfähigkeit - Bereitschaft, sich von der KV Hessen insbesondere zur Niederlassung und zur Praxisführung beraten zu lassen
3.1.2	Was bedeutet Zulassungsfähigkeit?	Die Zulassungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Antragsteller in einem Arztregister eingetragen ist.
3.1.3	Müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden?	Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die Praxis für eine Zeit von mindestens fünf Jahren zu führen.
3.1.4	Kann schon vor dem Antrag auf Zulassung eine Förderung beantragt werden?	<p>Ja, ist das Vorhaben grundsätzlich förderfähig, erfolgt die Bewilligung unter dem Vorbehalt der bestandskräftigen Zulassung und der Aufnahme der Praxistätigkeit.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt allerdings erst nach Bestandskraft der Zulassung und der tatsächlichen Aufnahme der Praxistätigkeit.</p>
3.1.5	Kann für mehrere Vorhaben Förderung beantragt werden?	Eine Kumulation von Fördervorhaben ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3.1.6	Kann schon vor Abschluss der Facharztausbildung eine Förderung für ein zukünftiges Niederlassungsvorhaben beantragt werden?	Nein, da man erst in das Arztregister eingetragen sein muss. Dies ist erst nach Abschluss der Facharztausbildung möglich.

3.1.7	Ist auch eine Anstellung förderfähig?	Ja, auch die Anstellung eines Arztes mit einem Mindestumfang 0,5 ist förderfähig. In diesem Fall ist der Förderantrag durch den Anstellenden und dem Angestellten gemeinsam zu stellen. Eine Auszahlung der Fördersumme erfolgt an den Anstellenden.
3.1.8	Wird auch die Eröffnung einer Zweigpraxis gefördert?	Ja, auch die Eröffnung einer neuen Zweigpraxis ist förderfähig. Die Übernahme einer bestehenden Zweigpraxis kann nicht gefördert werden.
3.1.9	Wird eine Förderung nur bei Unterversorgung ausgesprochen?	Nein, neben der Förderung in Gebieten, in denen der Landesausschuss Unterversorgung oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung (§ 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V) bzw. einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf (§ 100 Abs. 3 SGB V) festgestellt hat, wurden zusätzliche Kriterien zur Ermittlung weiterer Fördergebiete festgelegt.
3.1.10	Woher weiß man, ob ein Niederlassungsvorhaben in einem Fördergebiet liegt?	Die KV Hessen veröffentlicht stets nach Bekanntgabe des Beschlusses des Landesausschusses eine Liste mit den förderfähigen Gebieten und aktualisiert diese, sollten Sitze zwischenzeitlich durch den Zulassungsausschuss vergeben worden sein. Zur eigenen Planungssicherheit sollte beim Beratungszentrum der aktuellste Stand angefragt werden.
3.1.11	Werden nur hausärztliche Niederlassungen gefördert?	Nein, die KV Hessen fördert auch eine fachärztliche Niederlassung in bestimmten Regionen und Fachrichtungen, siehe Liste Fördergebiete.

3.2 Höhe der Förderung

3.2.1	In welche Höhe wird eine Niederlassung/Anstellung gefördert?	Eine volle Zulassung/Anstellung kann bei einer Bewilligung nach dem 01.01.2017 gemäß der Sicherstellungsrichtlinie der KV Hessen mit bis zu 66.000 € gefördert werden, wenn der Arzt sich für eine Auszahlung in jährlichen Teilbeträgen à 13.200 € über einen Zeitraum von 5 Jahren entscheidet.
3.2.2	Welche Förderung kann bei einer Teilzulassung/Anstellung zugesprochen werden?	Für eine Teilzulassung/Teilanstellung beträgt der Maximalbetrag 5.500 € jährlich über einen Zeitraum von 5 Jahren.
3.2.3	Ist eine Anstellung mit Faktor 0,25 förderfähig?	Nein, der Mindesttätigkeitsumfang für eine Förderung ist der Faktor 0,5.

3.2.4	Welche Förderung erhält man bei einer Anstellung mit Faktor 0,75	Es gilt der Maximalbetrag für eine Teilzulassung von 6.600 € jährlich über einen Zeitraum von 5 Jahren.
3.2.5	Kann das Fördergeld auch einmalig ausgezahlt werden?	Bei einer einmaligen Auszahlung kann eine Förderung von maximal 60.000 € bei einer vollen Zulassung bzw. 30.000 € bei einer Teilzulassung/Teilanstellung (mind. 0,5) bei Tätigkeitsaufnahme und Nachweis entsprechender Investitionsbelege bewilligt werden. Die Förderung einer Anstellung erfolgt nur in Form von Jahrestanchen. Die Wahlmöglichkeit einer Einmalzahlung besteht nicht.
3.2.6	Was passiert, wenn für die einmalige Auszahlung keine Investitionsnachweise in Höhe der vollen Fördersumme gelegt werden können?	Werden Investitionsnachweise innerhalb von 6 Monaten nach bestandskräftiger Zulassung nicht in voller Höhe der Fördersumme eingereicht, verfällt die restliche Fördersumme.
3.2.7	Ist auch die Gründung einer Zweigpraxis förderfähig?	Die Gründung einer Zweigpraxis kann durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10.000 € unterstützt werden. Die Einreichung von Investitionsnachweisen ist nicht notwendig.
3.2.8	Wie wird eine Anstellung zur ausschließlichen Tätigkeit in der Zweigpraxis gefördert?	Für diese konkrete Anstellung zur ausschließlichen Tätigkeit in der Zweigpraxis kann die Förderung für eine (Teil-) Anstellung ausgesprochen werden. Eine Kumulation des Fördertatbestandes mit dem für eine Zweigpraxis ist ausgeschlossen.
3.2.9	Ist die Anzahl der förderfähigen Vorhaben jährlich beschränkt?	Ja, die Summe der auszahlenden Fördermittel je Haushaltsjahr beträgt ab dem Jahr 2017 maximal 2 Millionen. Sind die Fördermittel ausgeschöpft, sind weitere Förderungen nicht mehr möglich.
3.3 Auszahlung der Förderung		
3.3.1	Sind bei einer Auszahlung in jährlichen Teilbeträgen Investitionsnachweise einzureichen?	Nein, bei einer jährlichen Auszahlung sind keine Nachweise erforderlich.
3.3.2	Welche Investitionen sind förderfähig?	Es sind ausschließlich Ersatz- und Neuinvestitionen im Rahmen einer Übernahme/Neugründung förderfähig. Zahlungen an den Abgeber zum Kauf des Praxissitzes sind keine Inves-

		titionen im Sinne der Richtlinie.
3.3.3	Sind für die Auszahlung des Zuschusses für eine Zweigpraxis Investitionsbelege einzureichen?	Die Einreichung von Investitionsbelegen ist bei einer Zweigpraxis nicht erforderlich.
3.3.4	Müssen die Fördergelder versteuert werden?	<p>Eine Versteuerung der Fördermittel obliegt dem Zuwendungsempfänger. Es ist davon auszugehen, dass die Fördergelder als Einnahme in der EÜR/GuV ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Wir empfehlen, für die Finanzplanung in den Anfangsjahren sich mit einem Steuerberater oder Bankberater zusammenzusetzen.</p>
3.3.5	Wann erfolgt die jährliche Auszahlung?	Der Turnus richtet sich nach dem Beginn der bestandskräftigen Zulassung und Aufnahme der Praxistätigkeit und erfolgt zu diesem Stichtag jährlich spätestens bis zum Ende des Quartals.
4. Veränderung oder Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit		
4.1	Was ist mit der Förderung, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit vor Ablauf der 5 Jahre beendet wird?	Bei einer vorzeitigen Aufgabe der vertragsärztlichen Tätigkeit ist die Fördersumme entsprechend der Dauer der ärztlichen Tätigkeit anteilig zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beträgt bei mindestens einem Jahr ärztlicher Tätigkeit 80 % der bewilligten Fördersumme, bei mindestens zwei Jahren ärztlicher Tätigkeit 60 % usw.
4.2	Führt auch eine Verlegung des Praxisstandortes zu einer anteiligen Rückzahlungsverpflichtung?	Grundsätzlich ja. Es ist anzuraten, in diesem Fall das Vorhaben vor der Umsetzung auf Förderschädlichkeit zu prüfen. Dies gilt bei jeder Veränderung. Bitten wenden Sie sich an Ihr BeratungsCenter.
4.3	Was passiert, wenn das Anstellungsverhältnis beendet wird?	Auch in diesem Fall erfolgt eine Prüfung, ob die Veränderung förderschädlich ist. Kann nahtlos eine neue Anstellung mit einem Arzt der gleichen Fachrichtung erfolgen, wird in der Regel keine Förderschädlichkeit anzunehmen sein. Bitte wenden Sie sich an Ihr BeratungsCenter.

Team Bedarfsprüfung , Sicherstellung

Zuletzt aktualisiert: 01.01.2017